

einigt, sowie die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Graubünden für die italienischsprachigen Täler dieses Kantons. Diese „Conferenza“ will der Stimme der italienisch-sprechenden Protestanten in der Schweiz mehr Gehör verschaffen, die gemeinsamen Aufgaben erleichtern und religiöse und kulturelle Initiativen koordinieren.

Daß sich eine Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes mit der Fort- und Weiterbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen befaßt, nicht aber mit ihrer Ausbildung, hat zum einen mit dem Föderalismus des Schweizer Protestantismus und zum anderen mit der Autonomie der Theologischen Fakultäten bzw. der Universitäten zu tun. Daß in der französischen Schweiz die Kandidaten und Kandidatinnen zum Pfarramt anders geprüft werden als in der deutschen Schweiz, versteht sich; in der deutschen Schweiz haben die Landeskirchen Bern und Graubünden eigene Regelungen, während die übrigen Kantone in einem Konkordat mit einer gemeinsamen Prüfungsbehörde verbunden sind. Der Sekretär der Theologischen Konkordatsprüfungsbehörde, Pfarrer *Fritz Gloor*, rechnet indes damit, daß der gegenwärtige Finanzdruck die Kantonalkirchen schon bald zu einer sprachregionalen Zusammenarbeit zwingen könnte. Unter Finanzdruck sind auch die *Theologischen Fakultäten* geraten, zumal die Zahl der Studierenden in den letzten Jahren markant zurückgegangen ist. Haben sich 1988 noch 57 Studierende zum Propädeutikum angemeldet, so waren es 1994 noch 30 und im Frühjahr 1995 nur noch acht Frauen und 2 Männer. So dürfte der gegenwärtig zu beobachtende leichte Überschuß an Pfarrern und Pfarrerinnen eine vor-

übergehende Erscheinung sein, wenn sich die Kirche-Staat-Verhältnisse und damit die Finanzierungsmöglichkeiten kirchlicher Aufgaben nicht wesentlich ändern.

Evangelisch-Theologische Fakultäten gibt es an den Universitäten Zürich, Basel, Bern, Neuenburg, Lausanne und Genf. In Zürich hat sich die Zahl der Theologiestudierenden von 400 vor zehn Jahren auf heute rund 200 halbiert. Auch in Bern ist die Zahl zurückgegangen und beträgt heute noch rund 230. Basel war schon immer eine kleine Fakultät und hat heute noch rund 170 Studierende immatrikuliert. Daß die an allen Universitäten geforderten Sparmaßnahmen die kleinen Einrichtungen besonders treffen, versteht sich; daß damit vor allem der wissenschaftliche Nachwuchs getroffen wird, ist mehr als bedauerlich. In der Westschweiz dürfte es noch kritischer werden, da die Studierendenzahl in Neuenburg deutlich unter 50 sinken und damit den Bestand einer eigenständigen Fakultät gefährden könnte.

Auf der anderen Seite wird in den Mitgliedskirchen des Kirchenbundes die *Diakonie* immer wichtiger, und durch die stärkere Professionalisierung sind viele in der Diakonie Arbeitende auch selbstbewußter geworden. In mehreren Kantonen können Diakonische Mitarbeitende durch die Ordination aufgenommen werden. Damit ist ein Prozeß in Gang gekommen, dessen Ende noch nicht absehbar ist. Pfarrerin *Sylvia Michel*, im Vorstand des Kirchenbundes für den Bereich Diakonie zuständig, dazu: „Wenn Pfarrer und Diakone, Pfarrerinnen und Sozialarbeiterinnen gleich viel verdienen, wenn Diakonie und Verkündigung auf der gleichen Ebene stehen, dann sind wir angekommen (Reformiertes Forum 20/1995)“. *Rolf Weibel*

# Versöhnung braucht Wahrheit

## Zum Problem der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen

*Häufig bleiben die zurückliegenden Menschenrechtsverletzungen nach Bürgerkriegen oder in der Phase der demokratischen Öffnung am Ende von Diktaturen straflos. Den vielfältigen Gründen für diese Straflosigkeit, vor allem aber deren Auswirkungen und möglichen Wegen des Umgangs mit der Vergangenheit widmete sich kürzlich ein Seminar der „Internationalen Föderation der Aktion Christen für die Abschaffung der Folter“ (FiACAT) in Münster. Die Juristin Gabriele Sierck, Vorstandsmitglied der ACAT-Deutschland, zieht im folgenden Beitrag Bilanz.*

In fast allen Ländern der Welt mit systematischen Menschenrechtsverletzungen bleiben die Täter, Anstifter und Gehilfen von Folter, extralegalen Hinrichtungen, „Verschwindenlassen“ und unrechtmäßigen Inhaftierungen straflos. Ob in El Salvador, Guatemala, Kolumbien oder Burundi, die Opfer der *Staatsführungskriminalität* erhalten auf ihren Ruf nach Gerechtigkeit meist keine Antwort. Selten kommt es wie in Argentinien nach Beendigung der Militär-

diktatur oder in Deutschland im Hinblick auf das SED-Unrecht zum Versuch der strafrechtlichen Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen.

Daß Täter von Menschenrechtsverletzungen meist straflos bleiben, ist allerdings kein Phänomen der Neuzeit, sondern eine jahrhundertalte Erfahrung. Schon Papst Innozenz I. schrieb im Jahr 414: „Wenn von Völkern oder einer großen Menge gesündigt wird, so pflegt dies ungesühnt durchzuge-

hen, da wegen der großen Zahl nicht gegen alle vorgegangen werden kann. Deshalb, so sage ich, muß das Vergangene dem Urteil Gottes überlassen bleiben und für die Zukunft mit äußerster Strenge vorgebeugt werden.“

Die Ursachen des Phänomens der Straflosigkeit sind vielfältig: Die Täter etwa können die Taten so planen und ausführen, daß die Verantwortung verschleiert oder die Zuständigkeit für diese Delikte auf (abhängige) Militärgerichte übertragen wird, deren Korpsgeist zur Aufrechterhaltung der Straflosigkeit beiträgt. Sie haben die Macht, Richter der ordentlichen Justiz und Staatsanwälte aus dem Amt zu jagen, zu bedrohen oder zu verfolgen. Durch den Erlass von Amnestie- oder Begnadigungsgesetzen können sie ihre Taten jederzeit entkriminalisieren oder entpönalisieren lassen. Beispiele für eine solche *Entkriminalisierung* sind das *chilenische* Amnestiegesetz von 1978 oder das am 14.6.1995 vom *peruanischen* Kongreß beschlossene Amnestiegesetz. Letzteres soll bezwecken, daß Mitglieder der Streitkräfte und Polizei wegen der seit 1980 begangenen Menschenrechtsverletzungen nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Bestehende Strafurteile werden durch dieses Gesetz aufgehoben. In *Kolumbien* dagegen haben die Militärstrafgerichte zwar einige Disziplinarstrafen verhängt, diese waren aber nicht schuldangemessen, so daß es hierdurch zu einer de facto Entpönalisierung kam.

---

## Vielfältige Ursachen der Straflosigkeit

---

Die Hauptursache für die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen aber liegt vor allem darin, daß Menschenrechtsverletzungen *kollektiv begangene* Verbrechen sind. Sie werden von sehr mächtigen Tätern an besonders schwachen Opfern begangen. Zumeist werden die Opfer zuvor durch einen *Prozeß der Entsolidarisierung* mit ihnen oder durch einen Prozeß der Beschuldigung an ihre Opferrolle herangeführt. Damit haben die Täter ihre Gehilfen, z. B. dadurch daß weite Teile der Bevölkerung an der Diskriminierung der zukünftigen Opfer beteiligt sind. Zum Zeitpunkt der konkreten Menschenrechtsverletzung durch unrechtmäßige Haft, Folter oder extralegale Hinrichtungen existieren immer Gruppen in der Gesellschaft, die zwar weder Täter noch Opfer sind, als Zuschauer den Tätern aber nicht die Akzeptanz ihres Handelns entziehen. Diese Mitverantwortung breiter Teile der Gesellschaft erschwert die strafrechtliche Aufarbeitung der Taten: niemand will an diese eigene Mitschuld erinnert werden.

Begehen Mitglieder der Polizei und Streitkräfte auf Geheiß oder mit Duldung der Staatsführung kriminelle Akte, kommt es nur selten zu strafrechtlichen Ermittlungen. In Ländern mit systematischen Menschenrechtsverletzungen fehlen in aller Regel rechtsstaatliche Verhältnisse und ist die Justiz nicht unabhängig. Besonders schwer tut sich die Justiz mit der Untersuchung von staatlichen Übergriffen auf die Zivilbevölkerung in Bürgerkriegssituationen. Die systemati-

sche Straflosigkeit ist dabei jedoch zumeist schon an sich ein strafbewehrtes Delikt, da in den meisten Strafgesetzbüchern Strafvereitelung und Strafvereitelung im Amt unter Strafe stehen.

---

## Die Opfer leben weiter in Ungewißheit

---

Meistens kommt es erst nach Beendigung des Bürgerkrieges, dem Ende diktatorischer Verhältnisse oder mit Beginn einer demokratischen Öffnung zu einem Versuch, sich mit den Menschenrechtsverletzungen der vorangegangenen Periode auseinanderzusetzen. Hierbei lassen sich vier Wege des Umgangs mit dem Geschehen unterscheiden.

Ein erster steht unter dem Motto: „Alles vergessen und vergeben.“ Vertreter dieser Position gehen davon aus, daß das kollektiv begangene Unrecht *nicht individualisiert* und in gerechter Art und Weise aufgearbeitet werden kann. Opfer und Bevölkerung sollen das, was geschehen ist, vergessen, zu zahlreich waren Täter und Opfer, so komplex die Zusammenhänge durch die kollektive Tatbegehung. Neben den direkten Opfern der Verfolgung war die gesamte Bevölkerung in Angst und Schrecken gehalten worden.

Der individuelle Tatbeitrag läßt sich oft strafrechtlich nicht eindeutig klären. Die Justiz wäre auf Jahre mit diesen Verfahren blockiert. Überdies sind ihre Mitarbeiter irgendwie in das Geschehen verwickelt, als Täter, Opfer oder Zuschauer. Neutrale Richter zu finden, ist schwer. Daraus entsteht die Überzeugung, es sei besser, alles zu vergessen. Den Opfern aber wird abverlangt, mit vielen Ungewißheiten weiter zu leben und nie zu wissen, was geschah und warum es geschah. Täter von Menschenrechtsverletzungen definieren sich selbst nicht als kriminell. Sie sind der Auffassung, zum Besten der Gesellschaft gehandelt zu haben. Bleiben ihre Taten unaufgedeckt und ohne strafrechtliche Sanktion, kann sie dies zur Wiederholung veranlassen.

Eine *Politik des Vergessens* wird oft damit begründet, daß man eine neue Gesellschaft oder die Zukunft des Landes nicht auf Rache, sondern nur auf Versöhnung aufbauen könne. Mit diesem Argument und dem Hinweis auf die Änderung des gesellschaftlichen Systems wird von vielen Gruppen in *Mittel- und Osteuropa* eine strafrechtliche Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen während des kommunistischen Regimes abgelehnt. So äußerte etwa der polnische Bürgerrechtler *Adam Michnik*: „Es ist absurd, daß wir unsere Kräfte, statt sie für die Arbeit am Wiederaufbau einzusetzen, für die Durchforstung von Archiven der politischen Polizei der Kommunisten verschwenden, um Leute aus dem politischen Leben auszuschließen.“

Der kolumbianische Jesuit *Javier Giraldo* wies dagegen anläßlich des FiACAT-Seminars darauf hin, daß sich eine gerechte und solidarische Gesellschaft nicht gründen lasse auf dem Vergessen der Vergangenheit, in der gerade die Werte Gerechtigkeit und Solidarität zerstört wurden. Der christliche Wert der Vergebung werde überstrapaziert, wenn er von

einer individuellen Beziehung zwangsweise auf eine kollektive Beziehung übertragen wird.

Ein eindrückliches Beispiel für die Folgen einer bislang fehlenden Aufarbeitung systematischer Menschenrechtsverletzungen ist *Burundi*. In den letzten drei Jahrzehnten haben dort verschiedene Massaker stattgefunden, bei denen mehrere hunderttausend Menschen ermordet wurden, ohne daß die Wahrheit ermittelt und die Täter zur Verantwortung gezogen wurden. Es sieht so aus, als würde unter anderem die fehlende Aufdeckung und Verurteilung der Täter diese zu einer ständigen Wiederholung der Taten ermutigen.

### Die psychische Folter endet erst mit der aufgedeckten Wahrheit

Eine zweite Möglichkeit der Reaktion auf vergangene Menschenrechtsverletzungen äußert sich in der Überzeugung: „Die Opfer müssen wissen, was geschehen ist.“ In vielen Ländern ist man sich der Schwierigkeiten, die eine strafrechtliche Aufarbeitung der Menschenrechtsverbrechen mit sich bringt, bewußt. Oftmals ist man auch der Auffassung, daß die nationale Justiz nicht in der Lage sei, das historische Geschehen strafrechtlich zu erfassen. In anderen Fällen ist die Justiz durch Amnestiegesetze an der strafrechtlichen Aufarbeitung von Unrechtsregimen gehindert. Dennoch wird anerkannt, daß die Opfer, die oft über Jahre verfolgt, bedroht und als gefährlich und subversiv stigmatisiert wurden, einen Anspruch auf die Aufdeckung der Wahrheit haben. Aus diesem Grunde wurden in mehreren Ländern *Wahrheitskommissionen* eingesetzt. Mit deren Hilfe soll die Gesellschaft erfahren, was passiert ist, und daß es keine Legitimation gab und gibt für das, was den Opfern angetan wurde: Mord, Körperverletzung, Freiheitsberaubung etc. Durch die Arbeit der Wahrheitskommissionen soll ans Licht gebracht werden, daß die Staatsführung kriminelle Handlungen an den Opfern begangen hat. Erst durch die Aufdeckung der Wahrheit endet für die Betroffenen die *psychische Folter* des ungewissen Schicksals ihrer Angehörigen.

Solche Wahrheitskommissionen wurden bislang z. B. in El Salvador, Chile, Guatemala und Südafrika (Juni 1995) eingesetzt. In einigen Ländern wird die Arbeit einer Wahrheitskommission mit der *Opferentschädigung* verbunden wie beispielsweise in Chile, wahrscheinlich auch in Südafrika. Auch in Haiti wird derzeit von der Regierung Aristide die Einsetzung einer Wahrheitskommission versucht. Diese soll nicht nur die Menschenrechtsverletzungen zwischen dem Putsch im September 1991 und der Rückkehr von Präsident Aristide im Oktober 1994 untersuchen, sondern auch die Verbrechen, die seit Beginn der Diktatur im Jahr 1957 begangen wurden. Die Ergebnisse der Kommissionen sollen überdies die Eröffnung von Strafverfahren erleichtern und darüber hinaus sollen diese auch Vorschläge zur strukturellen Reform des Landes erarbeiten, um zukünftig systematische Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

Gut durchdacht scheint dabei das für Südafrika entworfene Modell einer Wahrheitskommission zu sein. Täter von Menschenrechtsverletzungen erhalten dann eine Amnestie, wenn sie innerhalb einer Ausschußfrist freiwillig ein Geständnis vor der Kommission ablegen. Eine Amnestie erfolgt allerdings nur, wenn die Betroffenen nicht an sogenannten „gross human rights violations“, d. h. besonders schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen teilgenommen haben. Darüber hinaus soll die Wahrheitskommission auch zur Opferentschädigung und zu dem beitragen, was der Menschenrechtsexperte des South African Council of Churches, *Ediie Makue*, „healing of hearts“ nennt: die Versöhnung zwischen Tätern und Opfern. Ob die Wahrheitskommission diese Erwartungen erfüllen wird, hängt maßgeblich vom politischen Willen der südafrikanischen Regierung, der Durchsetzungsfähigkeit der Justiz und der anderen Machtfaktoren im Land ab.

Die Veröffentlichung der Wahrheit ist eine moralische Verurteilung der Täter. Aber reicht das aus, damit eine Wiederholung der Taten verhindert wird? In *El Salvador* verabschiedete das Parlament fünf Tage nach Veröffentlichung des Berichts der Wahrheitskommission ein Amnestiegesetz. Es war die umfassendste Amnestie in der Geschichte des Landes, die gleichzeitig gegen seine Verfassung verstieß. Etwa sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Amnestie kam es zu neuen Anschlägen der Todesschwadronen. Menschenrechtsgruppen stehen deshalb Wahrheitskommissionen kritisch gegenüber, da diese oft nur die halbe Wahrheit aufdecken, den Erlaß von Amnestiegesetzen erleichtern und die nationale Justiz schwächen, deren Aufgabe partiell von den Wahrheitskommissionen übernommen wird.

Gerechtigkeit durch die *nationale Justiz* zu suchen, ist ein weiterer, der dritte Weg, um begangenes Unrecht zu bewältigen. Menschenrechtsverletzungen sind politisch motivierte Kriminalität der Staatsführung und ihrer Mitarbeiter. Schon *von Liszt* stellte fest, daß nicht die Androhung von Strafe die Täter abschreckt, sondern das *Risiko, gefaßt und verurteilt zu werden*. Dieses Risiko ist für Menschenrechtsverletzer denkbar gering. Kommt es dennoch zu dem Versuch einer strafrechtlichen Aufarbeitung, so ist diese selten umfassend genug. In einigen Ländern beschränkt man sich auf die Täter in spektakulären Fällen oder „die Männer an der Spitze“. In anderen Ländern dagegen versucht man, durch eine generelle Verfolgung zu einer großen Anzahl strafrechtlicher Verurteilungen zu gelangen. Die Gefahr hierbei ist, daß die Kleinen gehängt werden und man die Großen laufen läßt. Darüber hinaus ist es schwierig, komplexe Verbrechensvorgänge in individuelle Schuld aufzuschlüsseln; dadurch kann neues Unrecht entstehen.

Wenn Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang von ethnischen Spannungen begangen werden oder in Diktaturen bestimmte Bevölkerungsgruppen besonderem Leid ausgesetzt waren, ist es möglich, daß von den ehemals Unterdrückten im Rahmen von Strafverfahren gegen die Unterdrücker Rache geübt wird. Aus diesem Grund müßte

beispielsweise der Prozeß in *Äthiopien* genau beobachtet werden. Die äthiopische Staatsanwaltschaft hat gegen ehemalige hohe Amtsträger des Mengistu-Regimes Anklage erhoben und das Gericht verhandelt in Abwesenheit Mengistus gegen ihn und 21 weitere abwesende Angeklagte. Selbst wenn das Gericht zu einem Strafurteil gelangt, ist die Auslieferung von Mengistu durch Simbabwe fraglich. Auf die politische Brisanz des Verfahrens hat *Siegfried Pausewang* (Nürnberger Prozesse in Afrika? In: Der Überblick 4/1994, S. 96–99) eindrücklich hingewiesen.

## Begnadigungen konterkarieren die Strafverfolgung

Es kann aber auch geschehen, daß die Bemühungen um eine strafrechtliche Aufarbeitung durch nachfolgende Regierungen durch Amnestiegesetze oder *Begnadigungen konterkariert* werden, wie dies zum Beispiel in Argentinien geschah: Trotz Strafverfahren und Verurteilung wurde den Generälen der Militärjunta die Strafe erlassen. Für die Juristen dagegen (die Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte als Nebenklagevertreter), für die Zeugen und Opfer ist die Durchführung solcher Strafverfahren gegen die Mächtigen oft mit persönlichen Risiken verbunden. Sie empfinden die nachfolgenden Amnestiegesetze oder Begnadigungen als Hohn.

Ein vierter Weg läßt sich unter dem Stichwort „Gerechtigkeit durch die internationale Gemeinschaft“ beschreiben. In vielen Ländern sind die demokratischen Kräfte oder die Justiz zu schwach, ist durch die Befangenheit der Mitarbeiter der Justiz eine unparteiische Aufarbeitung nicht zu erwarten. Menschenrechtsverletzungen sind aber *völkerrechtliche Konventionsverstöße*, durch sie wurde ein Vertrag mit der Völkergemeinschaft gebrochen. Aus diesem Grunde versucht(en) die Vereinten Nationen in verschiedenen Missionen wie zum Beispiel in El Salvador, Guatemala, Ruanda oder im ehemaligen Jugoslawien Verstöße gegen den *Internationalen Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte* oder gegen das humanitäre Völkerrecht zu dokumentieren, aufzudecken oder sogar zu ahnden. Bislang wurde durch Resolutionen des UN-Sicherheitsrates sowohl die Einrichtung eines Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien wie auch für Ruanda (für alle Straftaten zwischen dem 1.1. und 31.12.1994) erreicht.

Beide Gerichte und ihre Erfahrungen werden als Modelle herangezogen, wenn es um die Einrichtung eines *Internationalen Strafgerichtshofes* geht. Gleichwohl sollte man nicht allzu hohe Erwartungen an ein solches Gericht stellen, denn die Ermittlungsarbeit wird in aller Regel in den Ländern selbst geleistet werden müssen. Bislang haben lokale Menschenrechtsorganisationen Menschenrechtsverletzungen dokumentiert, Zeugenaussagen gesammelt, Leichen exhumiert und gerichtsmedizinisch untersucht, Beweise gesichert sowie Zeugen von Menschenrechtsverletzungen zu schützen versucht. Sie haben dies ohne adäquate Ausstattung getan und

die eigene Gefährdung in Kauf genommen. Die Strafverfahren gegen die Mitglieder der argentinischen Militärjunta hätten ohne diese Arbeit genauso wenig stattgefunden wie die Verurteilung von Honduras durch den Interamerikanischen Gerichtshof. Wenn nicht parallel zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtes eine Stärkung und Förderung der lokalen Menschenrechtsorganisationen stattfindet, wird das Gericht eine stumpfe Waffe im Kampf gegen die Straflosigkeit sein.

Dennoch setzen sich immer mehr Menschenrechtsorganisationen – so auch die Mitglieder der FiACAT – für die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofes ein. Der Erlass von Haftbefehlen gegen die serbischen Verhandlungspartner der Vereinten Nationen im Beispiel „ehemaliges Jugoslawien“ zeigt, daß sich ein solches Gericht seinen Handlungsspielraum erobern muß, aber auch kann. Jetzt kann man der Staatengemeinschaft vorwerfen, daß sie mit steckbrieflich gesuchten mutmaßlichen Massenmördern über einen Frieden verhandelt, der keiner ist. Dies ist bislang jedoch nur ein moralischer Sieg.

Versöhnung erfordert Wahrheit, aber auch Gerechtigkeit gegenüber den Opfern. Wie kurzsichtig eine Politik der Verschleierung der staatlichen Verantwortung für grausame Verbrechen ist, zeigen neuere Untersuchungen zu den Ursachen von Aufstandsbewegungen in Lateinamerika. Danach

Wir bieten aus Verwertungen von Konkursen, Havarien, Überproduktionen, Nachläßen und anderen Anläßen

## 1. Konsumgüter aller Art wie z. B.

neue PKW, Motorräder, Nutzfahrzeuge, Fahrräder, Schmuck, Uhren, Teppiche, Kunst, Antiquitäten, hochwertige Bekleidung und Modeartikel, Kosmetika + Parfüm, Sport- + Freizeitartikel, Film, TV + Musik/HiFi, ... und vieles mehr von fast allen namhaften Herstellern weit unter Marktpreis und

## 2. Immobilien aus Zwangsversteigerungen

Wir veröffentlichen in Katalogform alle Zwangsversteigerungstermine die in Deutschland im Monat August stattfinden sortiert nach Bundesländern.

Unsere aktuelle Konsumgüterlagerliste (etwa 50.000 Artikel aus allen Bereichen) und/oder unseren Immobilienzwangsversteigerungskatalog (ca. 200 Seiten) für den Monat 8/95 erhalten Sie gegen je DM 10,- Vorkasse. (keine Briefmarken)  
Keine zusätzlichen Händlerrabatte auf Konsumgüter.  
Kein Ladenverkauf.

**Dr. Schneider & Nachfolger**  
**Auktionshaus KG seit 1904**  
Am Seestern 24, 40547 Düsseldorf  
Postfach 29 03 21, 40530 Düsseldorf

scheinen sich Kinder von Opfern bzw. Opfer von Menschenrechtsverletzungen besonders häufig bewaffneten Aufstandsbewegungen anzuschließen, wenn die verübten Verbrechen straflos blieben. Dies zeigt die Analyse der Lebensläufe von Mitgliedern der Guerilla in Kolumbien ebenso wie etwa der der terroristischen Gruppen in Peru. Die Erfahrung der Hilflosigkeit gegenüber staatlichen Instanzen und die Erfahrung, daß sich der Staat bei der Anwendung seines Gewaltmonopols nicht an Gesetz und Recht hält, verführt zu der Annahme, daß eine politische Auseinandersetzung und eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse nur mit Waffengewalt möglich ist.

### Option für eine strafrechtliche Aufarbeitung

Die systematische Analyse der möglichen Reaktionsarten auf die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen zeigt, daß alle vier in Betracht kommenden Reaktionen *Stärken und Schwächen* haben. Von seiten der Opfer und Menschenrechtsorganisationen wird mehrheitlich der Versuch einer strafrechtlichen Aufarbeitung befürwortet. Sie sind der Auffassung, daß nur die strafrechtliche und nicht die moralische Verurteilung die Täter (aber auch nachfolgende Staatsführungen) veranlaßt, von einer Wiederholung der Taten Abstand zu nehmen. Über die Frage, welche Reaktionsmöglichkeit gewährt wird, entscheidet jedoch nicht der mutmaßliche Wille der Opfer bzw. der Bevölkerung. Bislang ist dies

allein eine Frage des politischen Willens und der *politischen Durchsetzbarkeit*.

Dies zeigt sich aktuell in Peru. Jahrelang haben die dortigen Menschenrechtsgruppen und Nichtregierungsorganisationen gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen gekämpft. Einheitlich vertreten sie die Auffassung, daß zumindest aufgedeckt werden müsse, welche Verbrechen von den Staatsführungen seit 1980 im Kampf gegen den Terrorismus begangen wurden. Am 14. Juni 1995 verabschiedete der peruanische Kongreß mehrheitlich nach einer kurzen Aussprache ein umfassendes *Amnestiegesetz*. Wenige Stunden später verkündete Staatspräsident *Alberto Fujimori* das Gesetz und noch am gleichen Tag wurden einige wegen eines Massakers verurteilten Offiziere aus der Haft entlassen (vgl. ds. Heft, 449).

Die Opfer wurden durch diese *Gesetzgebung im Schnellverfahren* ein zweites Mal entwürdigt. Die Menschen in Peru wurden von diesem Gesetz überrascht. Es gab zuvor keine Hinweise darauf, daß die Regierung Fujimori ein Amnestiegesetz vorbereitete. Aus diesem Grunde war – anders als zum Beispiel in Südafrika – die Erarbeitung eines nationalen Konsenses über den Umgang mit den Menschenrechtsverbrechen nicht möglich. Im Fall Peru kann nur der massive nationale und internationale Protest zu einer Annullierung des Amnestiegesetzes führen. Dieser internationale Protest ist notwendig, da Staaten, die Immunität genießen, zumeist alle Hemmungen verlieren. Ob Staaten aber diese Immunität genießen, hängt von uns allen ab. *Gabriele M. Sierck*

## Im Entscheidenden einig

### Der Dialog zwischen Orthodoxie und Altorientalen

*Weithin unbemerkt von einer größeren kirchlichen Öffentlichkeit im Westen sind die seit dem Konzil von Chalkedon von 451 getrennten orthodoxen und östlich-orthodoxen („altorientalischen“) Kirchen in den letzten Jahren einander nähergekommen. In einem offiziellen Dialog wurde eine Einigung in der Christologie, dem entscheidenden Streitpunkt zwischen den beiden Kirchenfamilien, erzielt. Jetzt steht die Rezeption der Dialogergebnisse an.*

Zu den kürzesten und gleichzeitig erfolgreichsten Dialogen zwischen zwei Kirchenfamilien zählt der Dialog zwischen Orthodoxen und Orientalisch-Orthodoxen (Altorientalen). Der offizielle Dialog wurde 1985 begonnen und schon 1990 abgeschlossen. Schwerpunkt war dabei die Frage der Christologie, die seit dem Konzil von Chalkedon (451) trennte. Nun stehen die Kirchen in einer Phase der *Rezeption* der von der gemischten Kommission ausgearbeiteten Dokumente. Die Aufhebung der gegenseitigen Anathemata und die Wiederherstellung der vollen kirchlichen Gemeinschaft soll „einstimmig und gleichzeitig und auf beiden Seiten von den

Oberhäuptern aller Kirchen vollzogen werden, indem eine entsprechende kirchliche Akte unterzeichnet wird; sie wird zum Inhalt haben, daß jede Seite der anderen zuerkennt, daß sie in jeder Beziehung orthodox ist“.

Gleichzeitig soll festgehalten werden, „daß keine Verurteilungen, die in der Vergangenheit durch Konzile oder gegen Personen ausgesprochen wurden, noch länger gegeneinander anwendbar sind“ und daß eine Liste der Diptychen mit den kirchlichen Oberhäuptern für den liturgischen Gebrauch vereinbart werden sollte. Dies empfahl die gemischte Kommission für den theologischen Dialog zwischen der or-